

Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

der Gemeinde Rickling

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde:	Rickling
Amtlicher Gemeindeschlüssel:	1060068
Vollständiger Name der Behörde:	Amt Boostedt-Rickling
Straße:	Twiete
Hausnummer:	9
PLZ:	24598
Ort:	Boostedt
E-Mail:	info@amt-boostedt-rickling.de
Internet-Adresse	www.gemeinde-rickling.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Gemeinde Rickling besteht aus den Ortsteilen Rickling, Fehrenbötzel, Schönmoor und Kuhlen. Die Gemeinde liegt südöstlich von Neumünster und nordwestlich von Bad Segeberg.

Die Gemeinde hat etwa 3.200 Einwohner. Die Gesamtfläche der Gemeinde beträgt ca. 39 km². Rickling gehört zum Kreis Segeberg.

Das Gemeindegebiet ist nur zu einem kleinen Teil bebaut. Der weitaus größte Teil des Gemeindegebiets besteht aus landwirtschaftlich genutzten Flächen und Waldflächen. Rickling wird geprägt von den Einrichtungen des Landesvereins für Innere Mission, der in Rickling Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, für suchtkgefährdete und suchtkranke Menschen und für Menschen, die im Alter Pflege und Betreuung benötigen, betreibt. Der Landesverein ist der größte Arbeitgeber in der Gemeinde Rickling. Außerdem sind in der Gemeinde kleinere Gewerbebetriebe ansässig. Die Gemeinde Rickling ist ansonsten landwirtschaftlich geprägt.

Rickling ist überregional mit der Bahn erreichbar. Die Bahnlinie verläuft von Neumünster nach Bad Oldesloe. Es handelt sich nicht um eine Haupteisenbahnstrecke.

Eine überregionale Straßenanbindung stellt die Bundesstraße B 205 dar, die nördlich und östlich an Rickling vorbei verläuft, sowie durch eine Randbebauung von Rickling. Sie verbindet die Bundesautobahn A 7 bei Neumünster mit der A 21 bei Bad Segeberg. Die B 205 ist die Hauptverkehrsstraße, die auf dem Gemeindegebiet Rickling kartiert wurde. Insgesamt wurde eine Länge von 6,69 km auf Ricklinger Gemeindegebiet kartiert.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung – 34.BImSchV.

1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

Lärmgrenzwerte, die als Kriterien für die Evaluierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Minderung von Lärm in dem von dem Aktionsplan erfassten Gebiet verwendet werden, sind Anhang III der LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung dokumentiert.

Werden zusätzliche Grenzwerte, Auslösewerte o. ä. im Aktionsplan verwendet und welche?

Seitens der Gemeinde werden keine zusätzlichen Grenzwerte o.ä. festgelegt.

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet einer Lärmbelastung ausgesetzt sind ab

55 dB(A) L_{DEN} von Hauptverkehrsstraßen:	360
50 dB(A) L_{Night} von Hauptverkehrsstraßen:	130
55 dB(A) L_{DEN} von Haupteisenbahnstrecken:	0
50 dB(A) L_{Night} von Haupteisenbahnstrecken:	0

2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

360 Personen sind ganztägig und in der Nacht Belastungen/ Belästigungen ausgesetzt.

In der Nacht sind 130 Menschen Belastungen durch Lärm ausgesetzt, 10 davon hohen Belastungen.

174 Wohnungen sind betroffen.

Die starke Veränderung der Zahlen zu der vorherigen Aktionsplanung ergibt sich aus der Veränderung der Berechnungsart. Die Situation hat sich nicht verändert. Aufgrund der Veränderungen der Berechnung hat sich die Zahl der gering Belasteten verdoppelt. Die Zahl der übrigen Belasteten sind geringfügig gestiegen.

Gering belastet sind die östlichen Teile der Ortsteile Rickling und Fehrenbötel, sowie Bereiche Hoheluft, Silberhorn und Neuerfrader Weg.

Im nördlichen Bereich des Ortsteils Rickling insbesondere im Bereich der Gönnebeker und der Alten Gönnebeker Straße, treten sehr hohe Belastungen auf. Es schließen sich weitere Belastungen aufgrund des querenden Verlaufes der Bundesstraße an.

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

Auf der Grundlage der Lärmkartierung 2022 wurde geschätzt, dass im Gebiet der Gemeinde Rickling 360 Menschen, davon 130 auch bei Nacht, durch den von der Bundesstraße 205 ausgehenden Lärm Lärmpegeln ausgesetzt sind. Von den 130 auch bei Nacht belasteten Menschen wurde für 10 Personen eine Lärmbelastung von L_{Night} 60 bis 65 dB(A) geschätzt. Diese Menschen haben eine höhere Lärmbelastung.

Von den 360 belasteten Menschen sind 20 Personen einer Lärmbelastung über 65 dB(A) ausgesetzt. Es sind 174 Wohnungen betroffen, davon 167 mit einer Belastung/Belästigung und 7 mit hoher/ höherer Belastung.

Für die betroffenen Gebäude im Bereich der Gönnebeker und der Alten Gönnebeker Straße weist der Flächennutzungsplan ein Mischgebiet bzw. Mischgebiet Dorf aus.

Je nach Lage im Gemeindegebiet sind die belasteten Flächen als „Wohn oder Mischgebiet, als auch als Fläche für soziale Einrichtungen oder Sportanlagen, sowie als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplans

Es werden keine Prioritäten gesetzt.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Im Gebiet der Gemeinde Rickling wurden bislang keine lärm mindernden Maßnahmen durch die Gemeinde umgesetzt.

Lärmschutzwände, lärm mindernde Deckschicht, als auch verkehrsregelnde Maßnahmen, wie z.B. Geschwindigkeitsbeschränkungen oder Verkehrslenkung für die Gemeinde kaum durchführbar sind, da Träger der Straßenbaulast der Bund ist.

Haushaltsmittel für passive Schallschutzmaßnahmen oder Zuschüsse für passive Schallschutzmaßnahmen wie z.B. Schallschutzfenster können auf absehbare Zeit von der Gemeinde nicht eingestellt werden.

Die Gemeinde kann auf absehbare Zeit keine Mittel für Lärmschutzmaßnahmen aufbringen.

Da von Bürgern immer wieder geäußert wurde, dass der Lärm, der von der B 205 auf ihre Häuser einwirke, sehr belastend sei, wurde beim Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr angefragt, ob von dort Lärmsanierung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen durchgeführt werden können. Zwischenzeitlich wurden an den Häusern, die die Anforderungen für Zuschüsse bei passiven Lärmschutzmaßnahmen erfüllen, Maßnahmen durchgeführt.

Bei zukünftigen Bauleitplanungen in der Gemeinde soll geprüft werden, ob im Rahmen der Bauleitplanung Schallschutzmaßnahmen berücksichtigt bzw. festgesetzt werden können.

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Haupteisenbahnstrecken:

Im Gebiet der Gemeinde Rickling liegen keine Haupteisenbahnstrecken.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Bei zukünftigen Bauleitplanungen wird die Gemeinde prüfen, ob Schallschutzmaßnahmen berücksichtigt bzw. festgesetzt werden können.

Da keine ruhigen Gebiete festgelegt werden, werden auch keine Schutzmaßnahmen ergriffen.

Erläuterungen des erwarteten Nutzens

Aufgrund dessen, dass keine Maßnahmen ergriffen werden, wird auch kein Nutzen erwartet.

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Haupteisenbahnstrecken:

Im Gebiet der Gemeinde Rickling liegen keine Haupteisenbahnstrecken.

Erläuterungen des erwarteten Nutzens

entfällt

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Gibt es eine langfristige Strategie?

(ja/nein)

Wenn ja: Erläuterung der langfristigen Strategie zur Reduzierung der Lärmbelastung

pflichtige Angaben der Gemeinde:

entfällt

3.4 Schutz ruhiger Gebiete

Angabe, ob im Lärmaktionsplan ruhige Gebiete festgesetzt werden:

Nein

Nur ein kleiner Teil der Gemeindefläche von Rickling ist bebaut. Die Gemeinde verfügt über viele ruhige Flächen, teilweise auch feuchte Gebiete, die für Naturschutzzwecke genutzt werden. Es gibt in der Gemeinde mehrere landwirtschaftliche Betriebe und wenige Gewerbebetriebe. Angesichts der Tatsache, dass die Gemeinde auf der einen Seite über so viele ruhige Gebiete verfügt, dass auch beim Wegfall einiger ruhiger Gebiete weiterhin ausreichend ruhige Gebiete vorhanden sein werden, und auf der anderen Seite Gewerbeansiedlungen und der landwirtschaftlichen Nutzung keine Hemmnisse entgegengestellt werden sollen, wird auf Schutzmaßnahmen für ruhige Gebiete verzichtet. Sollte sich wider Erwarten die Bautätigkeit, Gewerbeansiedlungen oder die Landwirtschaft so entwickeln, dass dadurch die ruhigen Gebiete wesentlich reduziert würden, würde die Gemeinde Gebiete festlegen, die dauerhaft ruhige Gebiete bleiben sollen und Maßnahmen zum Schutz dieser Gebiete ergreifen.

3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Die Zahl der betroffenen Personen wird sich, aufgrund dessen, dass keine Maßnahmen geplant sind, nicht reduzieren.

3.6 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Schienenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

pflichtige Angaben der Gemeinde

Aufgrund nicht vorhandener Haupteisenbahnstrecken gibt es keine belasteten Personen.

3.7 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Fluglärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert ¹⁷

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Es gibt keine Maßnahmen zur Fluglärmreduzierung.

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit

4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung

Von:

Bis:

4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Die Beteiligung der Öffentlichkeit findet im Rahmen einer öffentlichen Auslegung bis zur Sitzung des Bauausschusses statt. Zusätzlich findet die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Sitzung des Bauausschusses mit Rederecht statt.

4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben

freiwillige Angaben der Gemeinde:

Anzahl der Personen, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben

freiwillige Angaben der Gemeinde:

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Angabe, ob im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind:

Angabe, ob die während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen in den LAP aufgenommen wurden

Angabe, ob der LAP nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

Erläuterung, wie der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

pflichtige Angaben der Gemeinde:

4.5 Dokumentation

Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation (Protokoll):

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Link zur Webseite mit Dokumenten der öffentlichen Konsultation:

freiwillige Angaben der Gemeinde:

5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan

Geschätzte Gesamtkosten (für die Aufstellung) des Aktionsplans (ohne Maßnahmenumsetzung)
freiwillige Angaben der Gemeinde:

Der Gemeinde sind keine Extrakosten entstanden.

Geschätztes Kosten-Nutzen-Verhältnis der im Aktionsplan beschriebenen Maßnahmen
freiwillige Angaben der Gemeinde:

6. Evaluierung des Aktionsplans

6.1 Überprüfung der Umsetzung

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind:

(ja/nein)

Wenn ja: Erläuterung der geplanten Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans

freiwillige Angaben der Gemeinde:

./.

6.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans vorgesehen sind:

(ja/nein)

Geplante Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans

freiwillige Angaben der Gemeinde:

./.

7. Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan tritt in Kraft

am:

7.2 Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung des Lärmaktionsplans

freiwillige Angaben der Gemeinde

zum:

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet

pflichtige Angaben der Gemeinde:

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Stempel)

Anhang I: Maßnahmenart Straßenverkehr

Hinweis: Bei den angegebenen Maßnahmenarten handelt es sich um eine exemplarische, nicht abschließende Auflistung möglicher Maßnahmen. Die Angaben berücksichtigen die europäischen Vorgaben zur Datenberichterstattung, so dass ggf. auch übergeordnete Maßnahmen aufgeführt sind, die auf Ebene der Gemeinden nicht umgesetzt werden können.

Maßnahmen an der Quelle

Änderung des Emissionspegels

- Maßnahmen am Straßenbelag
- Lärmarme Reifen
- Leise Motoren
- Maßnahmen an der Auspuffanlage
- Umrüstung auf leisere öffentliche Verkehrsmittel und Komponenten

Zeitliche Beschränkungen

- Zeitliche Beschränkung für LKW
- Zeitliche Beschränkung für PKW

Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung

- Verringerung der Fahrgeschwindigkeit und Lichtsignalsteuerung
- Kreisverkehre und Kreuzungen
- Bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung
- Ausweisung von verkehrsberuhigten Zonen

Sonstige Verkehrsmanagementmaßnahmen

- Stärkung öffentlichen Verkehrs
- Verbesserung der Infrastruktur für Radfahrer und Fußgänger
- Intelligente Mobilität
- Veränderung/Reduzierung der Fahrspuren
- Fahrverbote und Umleitungen für LKW
- Fahrverbote und Umleitungen für PKW
- Parkraumbewirtschaftung
- City-Maut

Maßnahmen auf dem Ausbreitungsweg

Lärmschutzwände

- Lärmschutzwände / -wälle und Instandhaltung
- Grüne Lärmschutzwände / -wälle und Instandhaltung

Schalldämmung an Gebäuden

- Schallschutzfenster
- Sonstige Maßnahmen zur Schalldämmung

Städtebauliche Planung

Flächennutzungsplanung

- Flächennutzungsplanung/Bauleitplanung
- Lärmreduzierung für sensible Gebiete
- Abstandsflächen/Pufferzonen

Lärmschutzbereiche

- Verfügbarkeit von ruhigen Gebieten
- Verfügbarkeit von Grünflächen
- Maßnahmen zur Verbesserung des akustischen Raumes

Änderung der Infrastruktur

Neue Infrastruktur

- Neubau von Umgehungstraßen oder -brücken
- Neubau von Tunneln

Sperrung von Verkehrsanlagen

- Sperrung von Straßen (z.B. zeitweise für LKW)

Bürgerschaftlicher Dialog

Kommunikation

- Vermittlung von Informationen
- Beschwerdemanagement

Maßnahmen zur Verhaltensänderung

- Förderung der lärmarmen Mobilität
- Förderung des öffentlichen Verkehrs
- Förderung von Carsharing
- Bildungs- und Aufklärungsaktivitäten

Anhang II: Maßnahmenart Schienenverkehr

Maßnahmen an der Quelle

Hinweis: Bei den angegebenen Maßnahmenarten handelt es sich um eine exemplarische, nicht abschließende Auflistung möglicher Maßnahmen. Die Angaben berücksichtigen die europäischen Vorgaben zur Datenberichterstattung, so dass ggf. auch übergeordnete Maßnahmen aufgeführt sind, die durch auf Ebene der Gemeinden nicht umgesetzt werden können.

Änderung des Emissionspegels

- Maßnahmen am Gleis
- Umrüstung von Rädern oder Radkomponenten
- Geräuscharme Bremsen
- Geräuscharme Motoren
- Erneuerung des Fuhrparks

Zeitliche Beschränkungen

- Zeitliche Beschränkung für den Güterverkehr
- Zeitliche Beschränkung für den Personenverkehr

Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung

- Verringerung der Fahrgeschwindigkeit und Signalsteuerung
- Ausweisung von verkehrsberuhigten Zonen für Schienenverkehr

Sonstige Verkehrsmanagementmaßnahmen

- Veränderung/Reduzierung der Gleisanlagen
- Trassenpreise
- Fahrverbote und Umleitung von Güterverkehren
- Fahrverbote und Umleitung von Personenverkehren

Maßnahmen auf dem Ausbreitungsweg

Lärmschutzwände

- Lärmschutzwände und Instandhaltung
- Grüne Lärmschutzwände und Instandhaltung

Schalldämmung an Gebäuden

- Schallschutzfenster
- Sonstige Maßnahmen zur Schalldämmung

Städtebauliche Planung

Flächennutzungsplanung

- Flächennutzungsplanung/Bauleitplanung
- Lärmreduzierung für sensible Gebiete
- Abstandsflächen/Pufferzonen

Lärmschutzbereiche

- Verfügbarkeit von ruhigen Gebieten
- Verfügbarkeit von Grünflächen
- Maßnahmen zur Verbesserung der Klanglandschaft

Änderung der Infrastruktur

Neue Infrastruktur

- Neubau von Strecken
- Neue Eisenbahnumfahrung/neues Brückenbauwerk
- Neubau von Tunneln

Sperrung von Verkehrsanlagen

- Stilllegung einer Schienenstrecke
- Stilllegung eines Bahnhofs

Bürgerschaftlicher Dialog

Kommunikation

- Vermittlung von Informationen
- Beschwerdemanagement

Maßnahmen zur Verhaltensänderung

- Bildungs- und Aufklärungsaktivitäten
- Förderung anderer Verkehrsträger